

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.10.2023

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-16/20

Nummer:

Z-86.1-117

Geltungsdauer

vom: **4. Oktober 2023**

bis: **4. Oktober 2028**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 16 Seiten und 23 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "ESL 92" und "ELS 92 BIGLine" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Plattenelementen, einem 2flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem, Kabeleinführungen und Kabelabkühlkanal, einem Sockel, einem Lüftungssystem sowie Befestigungsmitteln; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

Der Anschluss einer externen Lüftungsleitung oder eines externen Lüftungssystems an das Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" für den Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Aufstellung des jeweiligen, werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und für die Errichtung des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung (nachfolgend als Bausatz bezeichnet).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 jeweils an und auf mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Die Aufstellung des Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1363-1:2012-10: Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020.

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1 Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

Brandschutzgehäusotyp	Aufstellung	Bauteil/Bauteildicke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten
ESL 92 und ESL 92 BIGLine	stehend	an massiver Wand $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren ⁵ Baustoffen
ESL 92 und ESL 92 BIGLine	freistehend	auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁵

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 23 hergestellt.

Tabelle 2: Ausführungen sowie Außen- und Innenabmessungen [mm]

Gehäuse- typ	Aufstell-art		Außenabmessungen [mm]			Innenabmessungen [mm]		
			Höhe*	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
"ESL 92"	an der Wand stehend	min.	1148	898	347	904	754	240
		max.	2198	1148	549	1954	1004	440
	frei- stehend***		1148	898	389**	904	754	240
"ESL 92 BIGLine"	an der Wand stehend	min.	1968	998	631	1700	810	500
		max.	2383	1204	1011	2111	1016	880
	frei- stehend	min.	1968	998	673**	1700	810	500
		max.	2383	1204	1053**	2111	1016	880

* inklusive Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8, ohne Kabelabkühlkanal nach Abschnitt 2.1.3.6

** inklusive Rückwandaufdopplung nach Abschnitt 2.1.3.4

*** Bei den Abmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

5

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des jeweiligen Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten

- Plattenelemente nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen und Kabelabkühlkanal nach Abschnitt 2.1.3.6 sowie interne(s) Lüftungssystem(en) nach Abschnitt 2.1.3.7
- Rückwand nach Abschnitt 2.1.3.4
- Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5
- Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8
- Befestigungslaschen bzw. Befestigungswinkel nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9.

Für die Befestigung der einzelnen Plattenelemente miteinander sowie für die Befestigung der Lüftereinheit nach Abschnitt 2.1.3.7 sind spezielle Stahlschrauben zu verwenden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden sind an der Rückwand angeordnete Befestigungslaschen entsprechend den Anlagen 7, 8, 10, 11 und 21 vorgehen. Für die Befestigung der Befestigungslaschen sind werkseitig Bohrungen in der Rückwand angeordnet; siehe Anlage 8.

Für die Kippsicherung des jeweiligen Brandschutzgehäuses in der Ausführung freistehend sind Winkel und Spezialschrauben zu verwenden; siehe Anlagen 16, 17 und 22.

Für die Befestigung des jeweiligen Kabelabkühlkanals auf dem Gehäuse sowie an der Massivwand bzw. an der Rückwandaufdopplung sind Befestigungswinkel und spezielle Stahlschrauben entsprechend Anlagen 1 bis 8, 12, 13 sowie 16 bis 19, 21 und 22 zu verwenden.

2.1.3.2 Seitliche Plattenelemente

Die seitlichen Plattenelemente bestehen aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Vermiculitplatten) sowie Bändern und müssen in der Ausführung Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92" den Angaben der Anlagen 17 und 19 und in der Ausführung Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" den Anlagen 2, 4, 6 und 8 entsprechen.

2.1.3.3 Oberes und unteres Plattenelement

Das obere bzw. untere Plattenelement (Deckel und Boden) besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Vermiculitplatten) sowie je einer Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6. und muss in der Ausführung Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92" jeweils den Angaben der Anlagen 17 bis 19 und in der Ausführung Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" den Anlagen 2, 4, 5 und 7 sowie 9 bis 11 entsprechen.

Im oberen Plattenelement des Brandschutzgehäuses Typ "ESL 92 BIGLine" ist außerdem das Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.7.2 angeordnet.

2.1.3.4 Rückwand

Die Rückwand besteht aus einer Gipsfaserplatte, siehe Anlagen 2, 4, 5, 7, 9, 10 sowie 17 und 18. Auf der Gehäuserückwand sind außen werkseitig ein spezieller Dämmschichtbildner und ein Baustoff der Firma PRIORIT AG; Hanau, angeordnet; siehe Anlagen 2, 5, 7 bis 9, 10 und 18.

In der Ausführung als freistehendes Brandschutzgehäuse ist für die Aufdopplung der Rückwand einschließlich des Sockels (siehe Abschnitt 2.1.3.8) eine zusätzliche 42 mm dicke Bauplatte (Gipsfaserplatten) zu verwenden. Das Brandschutzgehäuse ist dadurch 45 mm höher gegenüber den Werten der Tabelle 2; siehe Anlagen 1, 2, 5, 16 bis 18 und 22.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.5 Gehäuseverschluss

Der 2flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Vermiculitplatten) sowie Metallteilen (Schließblech, Schließblechverstärkung) und muss den Angaben der Anlagen 1 bis 4, 6, 16, 17 und 19 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist werkseitig ein aufschäumender Baustoff aufgebracht. Zum Verschließen des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses ist werkseitig eine 2-Punkt-Schubstange mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

2.1.3.6 Kabeleinführungen und Kabelabkühlkanal

Die Kabeleinführungen bestehen aus Öffnungen im oberen bzw. unteren Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses. In den Öffnungen ist Mineralwolle angeordnet.

Der Kabelabkühlkanal hat eine Höhe von 300 mm und besteht aus Bauplatten sowie Mineralwolle. Für die Befestigung des Kabelkanals auf der Kabeleinführung im oberen Plattenelement sind Stahlwinkel und Schrauben der PRIORIT AG, Hanau, zu verwenden; siehe Anlagen 1 bis 7, 12, 16 bis 18 sowie 21 und 22.

2.1.3.7 Lüftungssysteme

2.1.3.7.1 Das Lüftungssystem "Rückwand" des jeweiligen Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus einer Zu- und Abluftöffnung, einer Lüftereinheit (optional) sowie einem dämmschichtbildenden Baustoff.

Die Zu- und Abluftöffnung ist oben bzw. unten in der Rückwand angeordnet. Die untere Öffnung ist mit einer Lüftungsklappe auf der Rückwand innen, die obere Öffnung mit einer Lüftungsklappe auf der Rückwand außen abgedeckt; siehe Anlagen 2, 4, 5, 7 bis 10, 17, 18 und 20. Auf der Rückwand außen sind oben und unten selbstklebende dämmschichtbildende Materialstreifen sowie mittig ein selbstklebender Dichtstreifen angeordnet; siehe Anlagen 2, 7 bis 9, 14, 10 und 18. Die Lüftereinheit (optional) besteht aus Ventilator und Rauchmelder, montiert auf einer Montageplatte mit 4 Abstandsbolzen entsprechend Anlagen 2, 4, 5, 7 bis 10, 17, 18 und 20.

2.1.3.7.2 Das Lüftungssystem "Deckel" (optional) des Brandschutzgehäuses Typ "ESL 92 BIGLine" besteht jeweils aus einer Zu- und Abluftöffnung im oberen Plattenelement/Deckel, einem Gehäusegrundkörper und Deckel mit Absperrelement und Schmelzlot (72°C). Zur Zuluftöffnung gehören im Innern des Brandschutzgehäuses weiterhin ein Verbindungsstutzen, eine Schlauchschelle sowie ein Alu-Flex-Rohr; siehe Anlage 5, 7, 8, und 15.

Die Zu- und Abluftöffnung haben jeweils einen Durchmesser von 100 mm. Der Gehäusegrundkörper und Deckel bestehen jeweils aus Bauplatten (Gipsfaserplatten), Schrauben, einer selbstklebenden Dichtung sowie dem Absperrelement mit Schmelzlot entsprechend den Anlagen 1 bis 8 und 13 bis 15.

2.1.3.8 Sockel

Für die Ausbildung des Sockels des Brandschutzgehäuses "ESL 92" sind die äußeren Lagen der Seitenelemente um die Höhe $h = 100$ mm verlängert.

Das Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" hat eine Sockelhöhe von $h = 84$ mm gebildet aus Bauplatten (Gipsfaserplatten); siehe Anlagen 1 bis 4 sowie 9, 10 und 14.

Für das jeweils freistehende Brandschutzgehäuse ist die Rückwandaufdopplung um die Höhe des jeweiligen Sockels verlängert; siehe Anlagen 1, 2, 5, 16 bis 19 und 22.

Die jeweilige Sockelblende sowie die Sockelunterstützung bestehen jeweils aus Gipsfaserplatten; siehe Anlagen 2, 4 und 17.

2.1.3.9 Befestigungsmittel

Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über an der Rückwand angeordnete Befestigungsglaschen entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlagen 7, 8, 10 und 21. Für die Befestigung der Befestigungsglaschen an der Gehäuserückwand sind Senkkopfschrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden; siehe Anlage 7 und 8. Die Befestigung des Kabelabkühlkanals auf dem Brandschutzgehäuse erfolgt über Befestigungs-

winkel entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlagen 1 bis 8, 12, 13, 16 bis 19 sowie 21 und 22.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sowie des Kabelabkühlkanals an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verankerungsgrund geeignet sind.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

Für die Befestigung der Winkel zur Kippsicherung des Brandschutzgehäuses "ESL 92 BIGLine" bzw. des Brandschutzgehäuses "ESL 92" in der freistehenden Ausführung nach Abschnitt 2.1.3.1 an der Gehäuserückwand sind Schrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3 sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.9 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig herzustellen oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung am Ort der Anwendung werkseitig zusammenzustellen (Bausatz).

2.2.2 Verpackung und Transport

2.2.2.1 Das aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte jeweilige Brandschutzgehäuse ist mit dem Kabelabkühlkanal, dem Lüftungssystem "Rückwand", der Lüftereinheit (optional) bzw. dem Lüftungssystem "Deckel" (optional), den Befestigungslaschen bzw. Befestigungswinkeln sowie den Befestigungsmitteln und der Rückwandaufdoppelung (bei freistehender Aufstellung) der Brandschutzgehäuse (s. Tabelle 1) zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.2.2 Die werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" sind mit den Befestigungslaschen bzw. Befestigungswinkeln sowie den Befestigungsmitteln zusammenzustellen (Bausatz), zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse „ESL 92“ oder "ESL 92 BIGLine"⁷ in der Ausführung
 - an der Wand stehend
 - freistehend⁷

⁷ Nichtzutreffendes streichen.

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-117
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Plattenelemente und der Gehäuseverschluss nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.5 einschließlich der Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.6, den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9, der Sockelblende und der Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 sowie dem Lüftungssystem "Rückwand", der Lüftereinheit (optional) bzw. dem Lüftungssystem "Deckel" (optional) nach Abschnitt 2.1.3.7 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der vorgenannten Komponenten einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Plattenelementes (Seiten, Deckel oder Boden, Rückwand), des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung, der Sockelblende, des Lüfters mit Rauchmelder für Brandschutzgehäuse "ESL 92 BIGLine" mit Lüftungssystem "Deckel" mit Zubehör (siehe Abschnitt 2.1.3.7.2) für das Brandschutzgehäuse in der Ausführung
 - "an der Wand stehend" oder
 - "freistehend"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-117
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Antragsteller des Bauprodukts (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses einschließlich den Lüftungssystemen notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuse (Bausatz) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses und/oder der Komponenten des jeweiligen, am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuses, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses einschließlich des Kabelabkühlkanals, der Sockelblende, dem Lüftungssystem "Rückwand" mit Lüftereinheit (optional), dem Lüftungssystem "Deckel" (optional) und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung des Brandschutzgehäuses am Ort der Anwendung (Bausatz)
- Am Lüftungssystem "Deckel" nach Abschnitt 2.1.3.7.2 ist die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens (50 Zyklen) jedes Absperrlements zu prüfen.
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Brandschutzgehäusen aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen sowie Lüftungssystemen und Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9"⁸.
- Überprüfung der Mineralwolleprodukte nach Abschnitt 2.1.3.6 nach dem im DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁹.

Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung (Bausatz) jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen sowie Kabelabkühlkanal und Lüftungssystem "Rückwand" mit Lüftereinheit (optional), dem Lüftungssystem "Deckel" (optional) sowie Sockel der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Plattenelementes, des Gehäuseverschlusses bzw. der Kabeleinführung sowie des Kabelabkühlkanals, der Elemente des Lüftungssystems, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen

⁸ Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Brandschutzgehäuse aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen bzw. Lüftungssystem und Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁹ Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

- Abmessungen des jeweiligen Plattenelementes, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung sowie des Kabelabkühlkanals bzw. der Elemente der Lüftungssysteme des jeweiligen Brandschutzgehäuses
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleprodukte
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Brandschutzgehäuse aus Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss und der Kabeleinführung sowie des Kabelabkühlkanals des Brandschutzgehäuses und der Elemente der Lüftungssysteme bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Überprüfung der Zusammenstellung, der Verpackung sowie Kennzeichnung des Bausatzes, mit den zugehörigen Komponenten, nach Abschnitt 2.2.3.2
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses, des Kabelabkühlkanals und der Elemente des Lüftungssystems
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse, jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und dem Lüftungssystem "Rückwand" mit Lüftereinheit (optional), dem Lüftungssystem "Deckel" (optional) sowie dem Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseitigen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Brandschutzgehäuse, des Kabelabkühlkanals und der Elemente des Lüftungssystems
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Komponenten des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Aufstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z.B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt/angebaut werden.

Das Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" darf nach planungstechnischen Vorgaben aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 (Bausatz) am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Antragstellers dieses Bescheids oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden.

Das Brandschutzgehäuse ist jeweils mit dem Lüftungssystem "Rückwand" nach Abschnitt 2.1.3.7.1 ausgestattet. Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben mit der Lüftereinheit nach Abschnitt 2.1.3.7.1 auf der Rückwand im Gehäuse vor der oberen Lüftungsöffnung ausgestattet werden. Für den Anschluss der Lüftereinheit an die allgemeine Stromversorgung sind die landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Das Brandschutzgehäuse "ESL 92 BIGLine" kann weiterhin mit einem Lüftungssystem "Deckel" – Gehäusegrundkörper mit Deckel und Absperrvorrichtung mit Schmelzlot und Alu-Flex-Leitung – nach Abschnitt 2.1.3.7.2 ausgestattet werden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses über Befestigungsglaschen an Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 zu verwenden; siehe Anlagen 7 und 21.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse in der Ausführung als freistehendes Gehäuse ist jeweils gegen Kippen entsprechend den Anlagen 16, 17 und 22 zu sichern.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist werkseitig mit einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 ausgestattet. Ab einer Gehäuseinnentiefe > 440 mm bzw. einer Gehäuseinnenbreite > 1004 mm ist die mittlere Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 und den Anlage 17 zu verwenden.

In der Ausführung als freistehendes Gehäuse ist die Rückwand des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit einer zusätzlichen Bauplatte nach Abschnitt 2.1.3.4 aufgedoppelt.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der Kabel in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen Kabels sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel nach Tabelle 4 einzuhalten.

Tabelle 4: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²] je Kabeleinführung

Gehäusotyp		Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm ²]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]*
ESL 92	min	0,164	4 x 95 (380)	845
	max	0,863	4 x 95 (380)	1000
ESL 92 freistehend		0,163	4 x 95 (380)	845
ESL 92 BIGLine	min	0,688	5 x 95 (475)	990
	max	1,887	4 x 95 (380)	1000

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.6 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor der Aufstellung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses bzw. der Errichtung des aus den Komponenten zusammenzufügenden Brandschutzgehäuses Typ "ESL 92 BIGLine" ist zu überprüfen, dass die Komponenten einschließlich dem Gehäuseverschluss inklusive umlaufender Dichtung in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind. Das Brandschutzgehäuse darf am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Antragstellers dieses Bescheids oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Aufstellung bzw. Errichtung des Brandschutzgehäuses

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung des Brandschutzgehäuses die Standicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt werden.

Das Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" darf außerdem aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Antragstellers dieses Bescheids oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden.

3.3.2.2 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

3.3.2.2.1 Aufstellung des Brandschutzgehäuses an der Wand stehend

Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden sind die Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlagen 7, 8, 10, 11 und 21 an der Rückwand des jeweiligen Gehäuses anzuordnen und mit Spezialschrauben gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen.

Anschließend ist der obere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.4 und Anlagen 2, 7 bis 9, 14, 10 und 18 auf der Gehäuserückseite aufzubringen. Es ist an der Rückseite des Gehäuses zu prüfen, dass der untere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs sowie der mittig angeordnete Dichtstreifen nach Abschnitt 2.1.3.4 durch Lagerung und Transport keine mechanischen Schäden aufweisen.

Die optionale Lüftereinheit (Ventilator und Rauchmelder) nach Abschnitt 2.1.3.7.1 ist auf der Rückwand im Gehäuse vor der oberen Lüftungsöffnung anzuordnen, mit speziellen Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.3.7.1 zu befestigen (siehe Anlagen 2, 4, 5, 7 bis 10, 17, 18 und 20) und an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Der Kabelabkühlkanal nach Abschnitt 2.1.3.6 ist auf der oberen Kabeleinführung auf dem oberen Plattenelement (Deckel) anzuordnen und mit Winkeln sowie mit Schrauben jeweils nach Abschnitt 2.1.3.1 auf dem Gehäuse zu befestigen; siehe Anlage 4, 6 bis 8, 12, 17, 18 und 21.

Die Sockelblende ist mit dem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden, siehe Anlagen 2, 4 und 17.

Für die Montage des Lüftungssystems "Deckel" nach Abschnitt 2.1.3.7.2 auf der Zu- und Abluftöffnung im oberen Plattenelement des Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92 BIGLine" ist jeweils ein Gehäusegrundkörper und anschließend der dazu gehörende Deckel mit den Schrauben zu befestigen. In die Zuluftöffnung im Gehäuseinneren ist der Verbindungsstutzen einzuführen und anschließend das ALU-Flex-Rohr mit der Schlauchschelle daran zu befestigen; siehe Anlagen 2, 4, 5, 8 sowie 13 bis 15.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss an einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 aufgestellt werden. Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sowie des Kabelabkühlkanals an der Massivwand muss über Befestigungsglaschen mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

3.3.2.2.2 Aufstellung des freistehenden Brandschutzgehäuses

Vor Anordnung und Befestigung der Rückwandaufdopplung für die Ausführung als freistehendes Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92" und Typ "ESL 92 BIGLine" ist der obere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlagen 2, 5 und 10 auf der Gehäuserückseite aufzubringen. Es ist an der Rückseite des Gehäuses zu prüfen, dass der untere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs sowie der mittig angeordnete Dichtstreifen nach Abschnitt 2.1.3.4 durch Lagerung und Transport keine mechanischen Schäden aufweisen.

Für die Montage der optionalen Lüftereinheit nach Abschnitt 2.1.3.7.1, des Kabelabkühlkanals nach Abschnitt 2.1.3.6 und des Lüftungssystems "Deckel" nach Abschnitt 2.1.3.7.2 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.2.2.1 gleichermaßen.

Das freistehende Brandschutzgehäuse muss auf einer massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet werden. Das Brandschutzgehäuse ist über an der Rückwand unten angeordnete Winkel und Spezialschrauben entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlagen 16, 17 und 22 gegen Kippen zu sichern.

3.3.2.3 Aufstellung bzw. ggf. Anbau des Brandschutzgehäuses Typ "ESL 92 BIGLine" aus werkseitig hergestellten Komponenten (Bausatz) am Ort der Anwendung

3.3.2.3.1 Aufstellung des Brandschutzgehäuses Typ "ESL 92 BIGLine" an der Wand stehend

Das Bodenelement, bestehend aus Boden und Sockel nach Abschnitt 2.1.3.3 und 2.1.3.8, ist mit den seitlichen Plattenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 unter Verwendung der Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zusammenzufügen; siehe Anlage 9. Die Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.6 für die untere Kabeleinführung ist anzuordnen und das Rückwandelement nach Abschnitt 2.1.3.4 mit dem Boden und dem Seitenelemente nach Abschnitt 2.1.3.2 sind über Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden; siehe Anlage 9. Anschließend erfolgt die Montage der inneren Bauplatte am Bodenelement, die Montage der C-Schienen auf der Innenseite der Rückwand und die Montage der inneren Bauplatten an den Seitenelementen mit den Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1, siehe Anlage 10. Für das Lüftungssystem "Rückwand" nach Abschnitt 2.1.3.7.1 ist auf der unteren Lüftungsöffnung der Rückwand innen die Lüftungsklappe mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Auf der oberen Lüftungsöffnung innen an der Rückwand ist die Lüftereinheit (optional) anzuordnen und mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Die Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.6 für die obere Kabeleinführung ist anzuordnen und mit dem Element Decke nach Abschnitt 2.1.3.3 an den seitlichen Elementen und der Rückwand über Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden; siehe Anlage 10. An der oberen Lüftungsöffnung außen auf der Rückwand ist die Lüftungsklappe nach Abschnitt 2.1.3.7.1 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen und der Dichtstreifen nach Abschnitt 2.1.3.7.1 an der Lüftungsklappe anzukleben; siehe Anlage 10. Auf der Außenseite der Rückwand oben sind die Stahllaschen (links und rechts) mit Schrauben jeweils nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen und der dämmschichtbildende Materialstreifen nach Abschnitt 2.1.3.7 aufzukleben; siehe Anlage 10. Es ist an der Rückseite des Gehäuses zu prüfen, dass der untere Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs sowie der mittig angeordnete Dichtstreifen nach Abschnitt 2.1.3.4 durch Lagerung und Transport keine mechanischen Schäden aufweisen.

Der 2flügelige Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5 ist an den werkseitig montierten Scharnieren an den Seitenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 mit den Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlage 11.

Für die Montage des Kabelabkühlkanals nach Abschnitt 2.1.3.6 und des Lüftungssystems "Deckel" nach Abschnitt 2.1.3.7.2 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.2.2.1 gleichermaßen; siehe Anlagen 12 bis 15.

Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Massivwand sind die Ausführungen des Abschnitts 3.3.2.2.1 zu beachten.

Die Montage der Sockelblende nach Abschnitt 2.1.3.8 erfolgt über Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Brandschutzgehäuse muss an einer massiven Wand und auf einer massiven Decke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden. Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses sowie des Kabelabkühlkanals an der Massivwand muss über Befestigungslaschen mit den mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

3.3.2.3.2 Aufstellung des freistehenden Brandschutzgehäuses Typ "ESL 92 BIGLine"

Für die Errichtung des jeweiligen Brandschutzgehäuses aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.2.3.1. Zusätzlich ist die Bauplatte der Rückwandaufdopplung nach Abschnitt 2.1.3.4 mit Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 an der Gehäuserückseite zu befestigen; siehe Anlage 22.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete freistehende Brandschutzgehäuse muss auf einer massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten nach Abschnitt 1 aufgestellt werden. Das Brandschutzgehäuse ist über an der Rückwand unten angeordnete Winkel und Spezialschrauben entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlagen 16, 17 und 22 gegen Kippen zu sichern.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen/Kabel

Es dürfen elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 1.2 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.1.2 eingeführt werden. Von oben werden die elektrischen Leitungen/Kabel durch den Kabelabkühlkanal und die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt. Von unten werden die elektrischen Leitungen/Kabel durch die Kabeleinführung in das Gehäuse eingeführt.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen/Kabel muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden. Bei der Einführung der elektrischen Leitungen/Kabel ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, der Kabelabkühlkanal und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen/Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt/errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO¹⁰).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-117
- Brandschutzgehäuse Typ "ESL 92" oder "ESL 92 BIGLine"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen in der Ausführung "an der Wand stehend" oder "freistehend"⁷
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹¹ in Verbindung mit DIN EN 13306¹² entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem(en) die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

¹⁰ Nach Landesbauordnung

¹¹ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

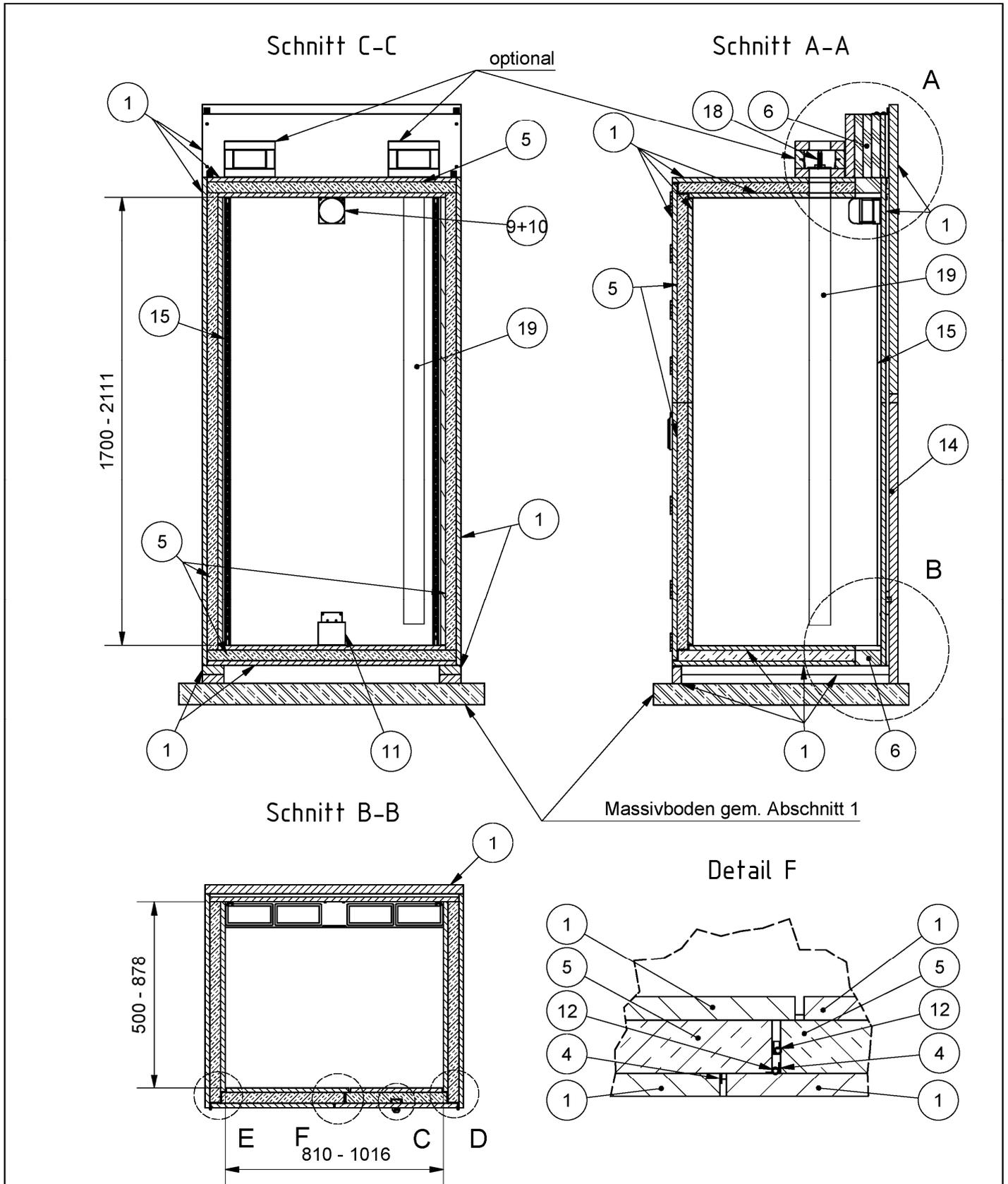
¹² DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

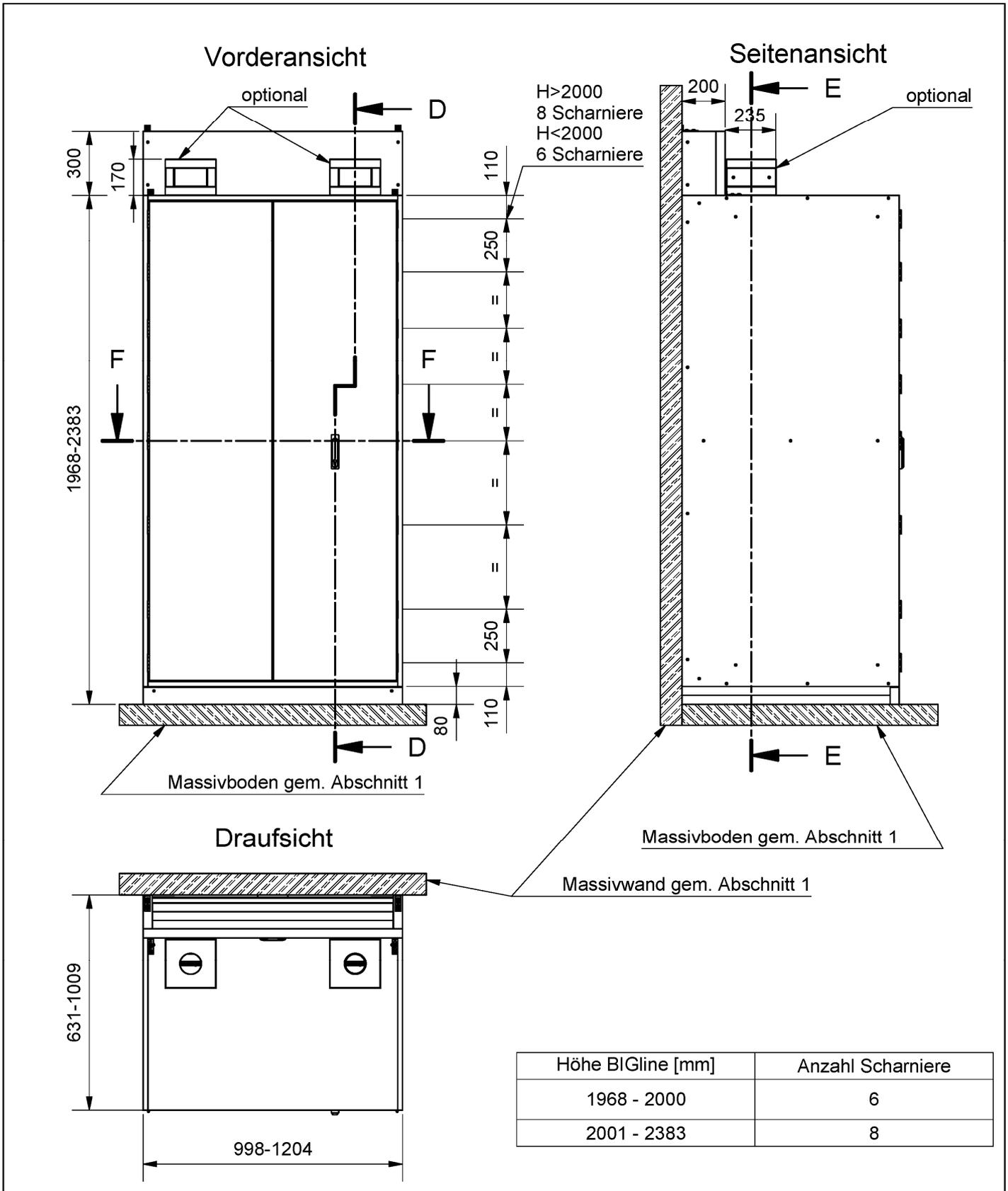
Beglaubigt
Blanke-Herr



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung

Anlage 2

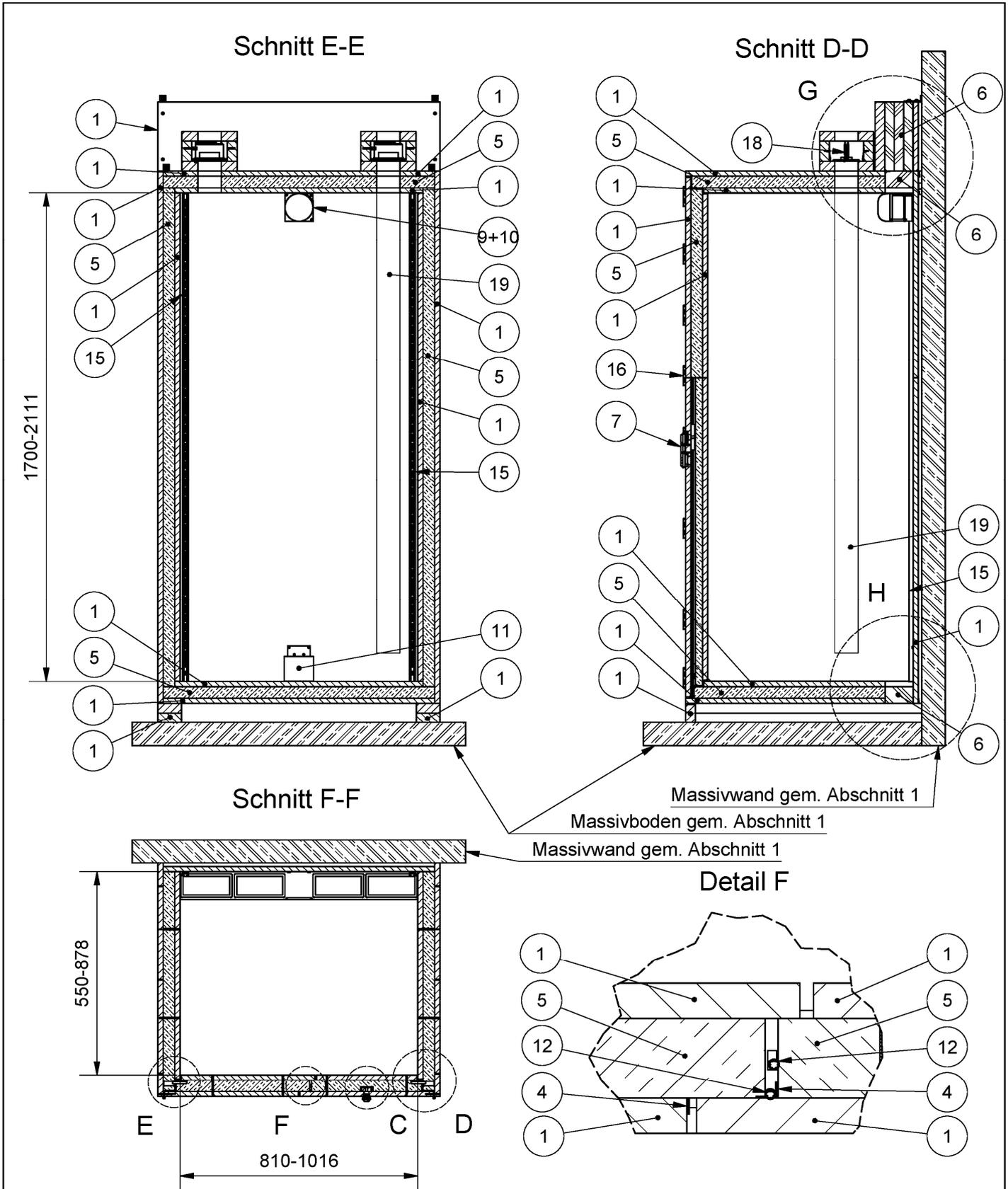
Schnitte
 ESL92 BIGline



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, an Massivwand

Anlage 3

Ansichten
 ESL92 BIGline

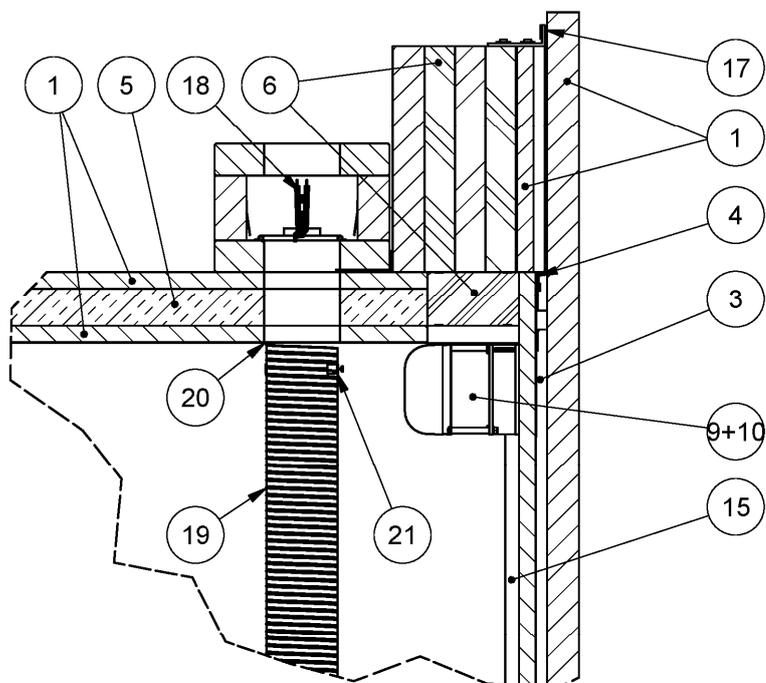


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, an Massivwand

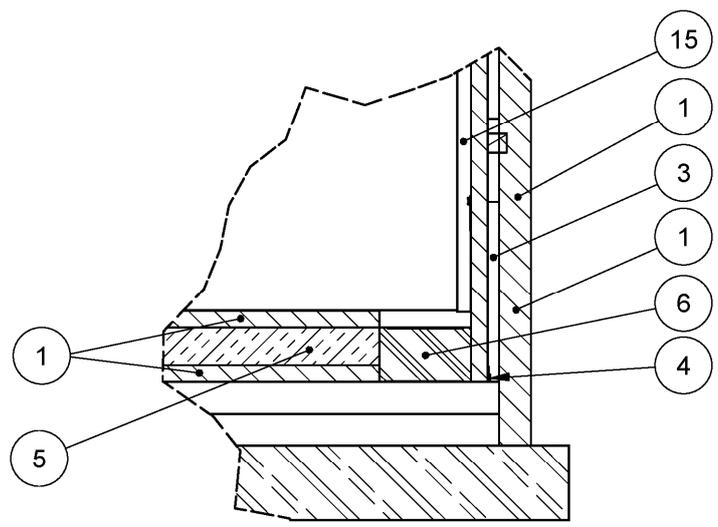
Anlage 4

Schnitte
 ESL92 BIGline

Detail A
 Kabeleinführung oben



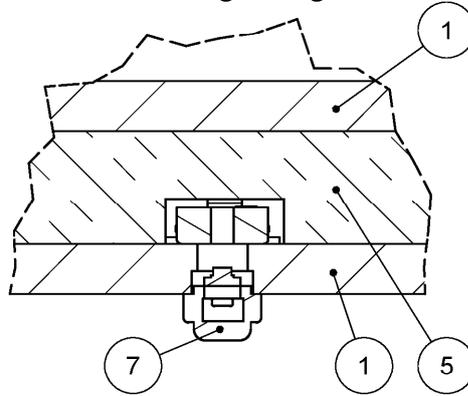
Detail B
 Kabeleinführung unten



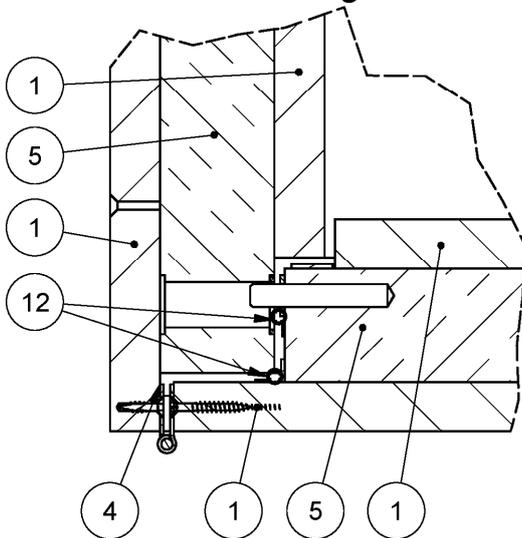
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung
 Details A+B
 ESL92 BIGline

Anlage 5

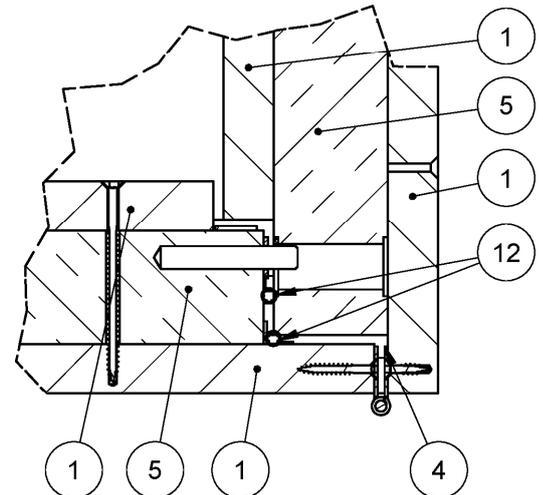
Detail C
 Verriegelung



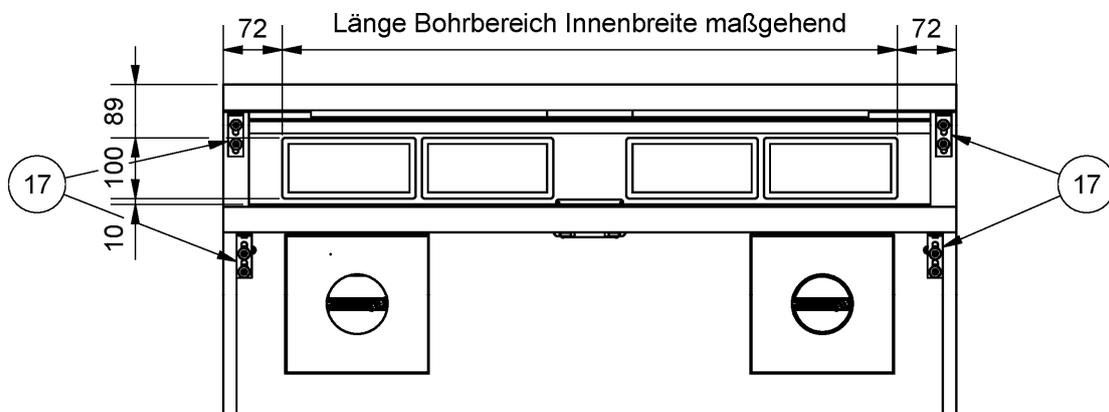
Detail E
 Standflügel



Detail D
 Gehflügel



Detail Kabeleinführung

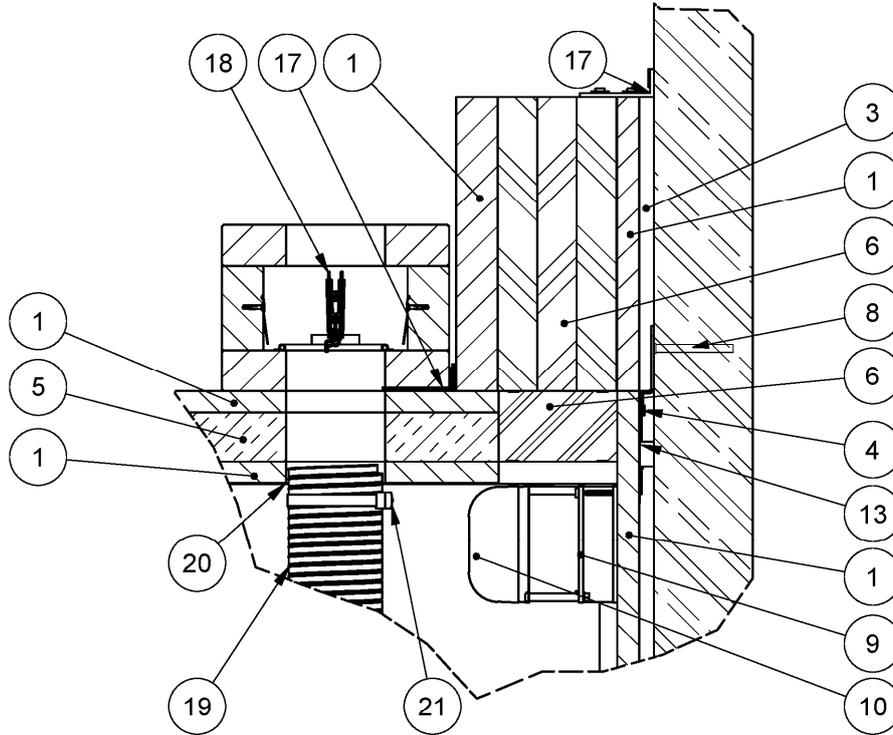


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung

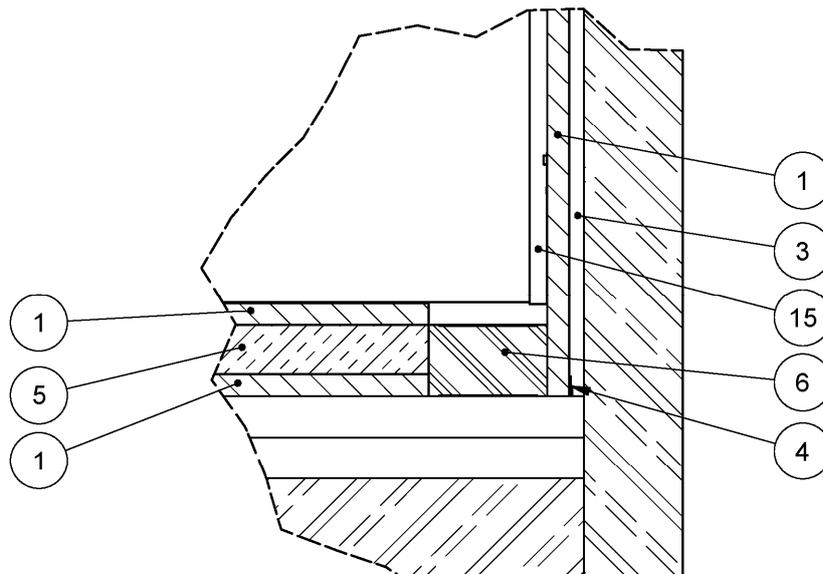
Details C,D,E, und Kabeleinführung
 ESL92 BIGline

Anlage 6

Detail G
 Kabeleinführung oben



Detail H
 Kabeleinführung unten

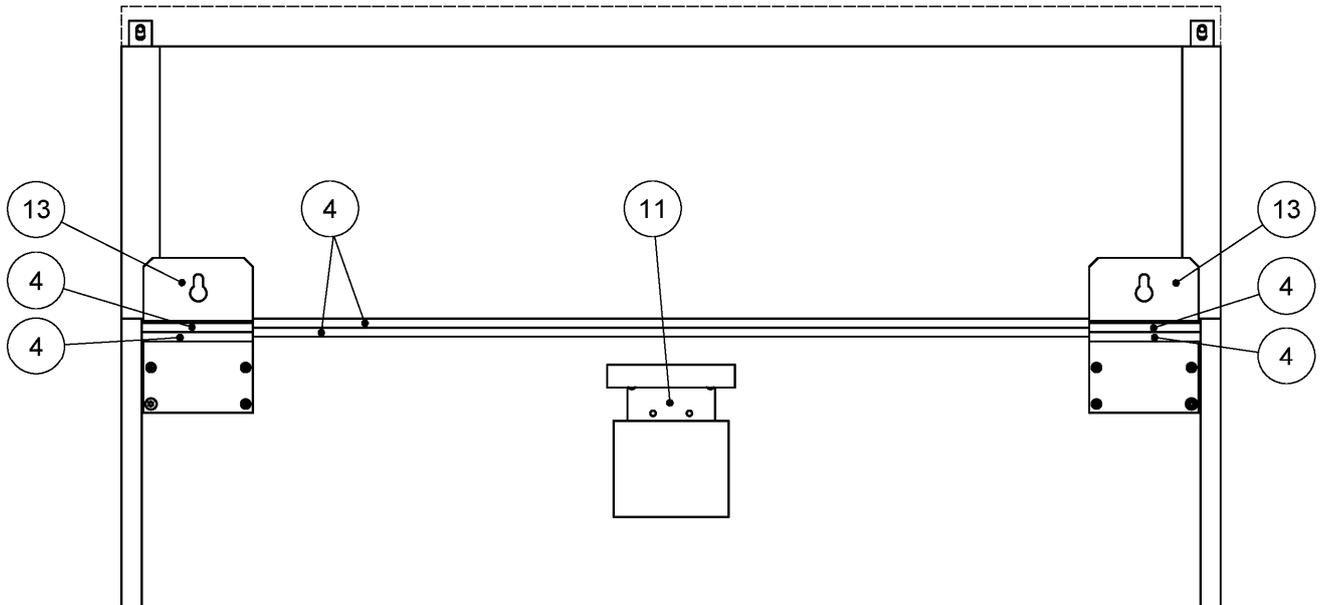
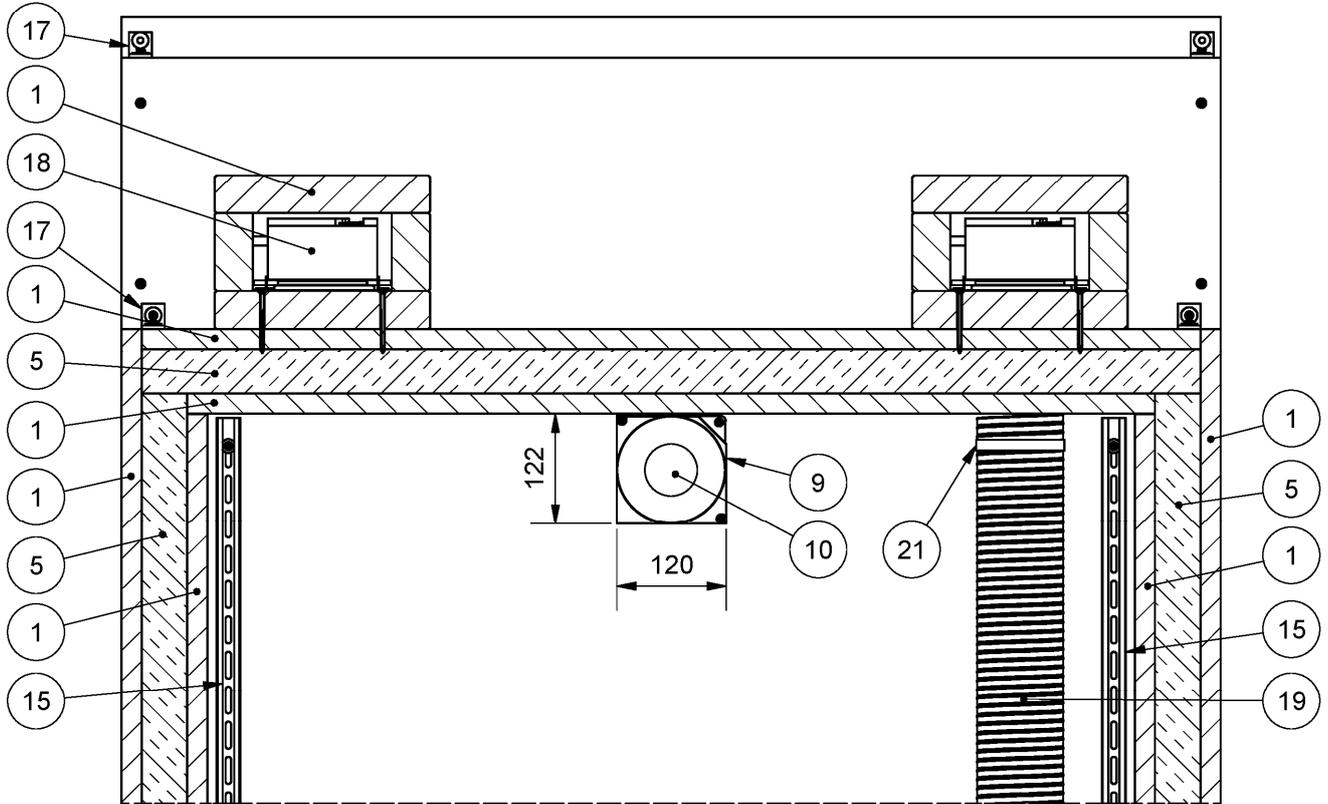


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, an Massivwand

Anlage 7

Detail G+H
 ESL92 BIGline

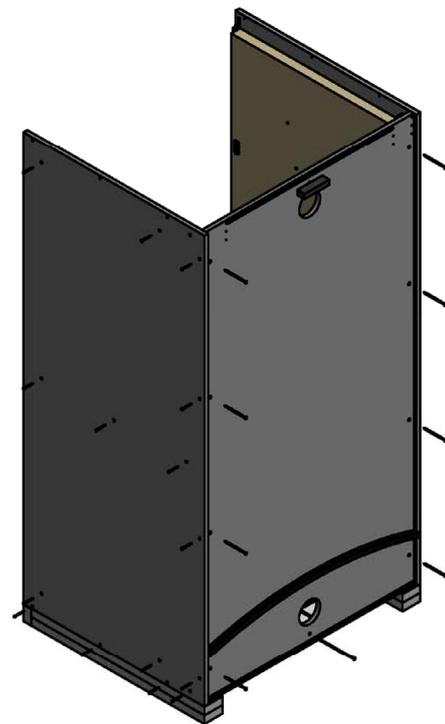
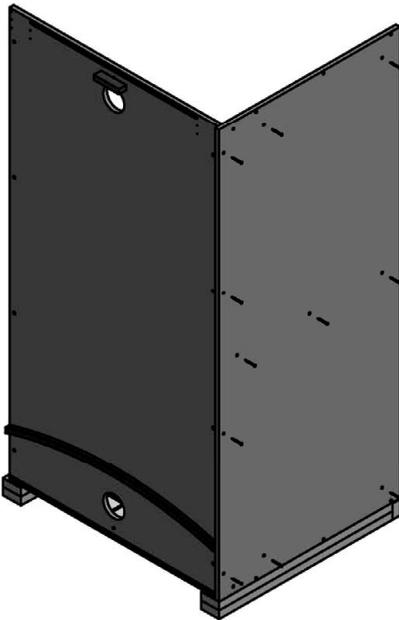
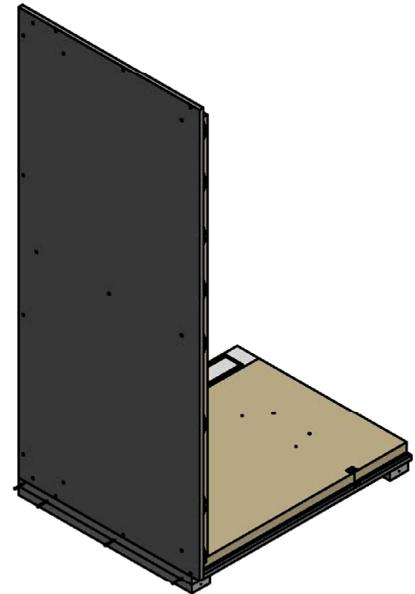
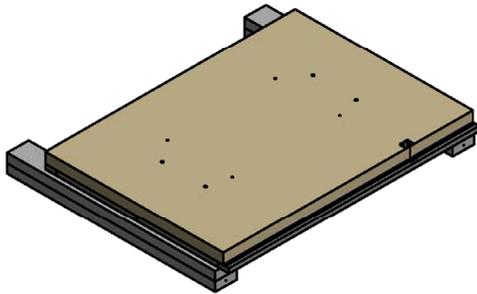
Rauchmelder über dem Ventilator auf Platte befestigt
 Vorbohrungen für Lüfter/Ventilator werksseitig



Ansicht von hinten

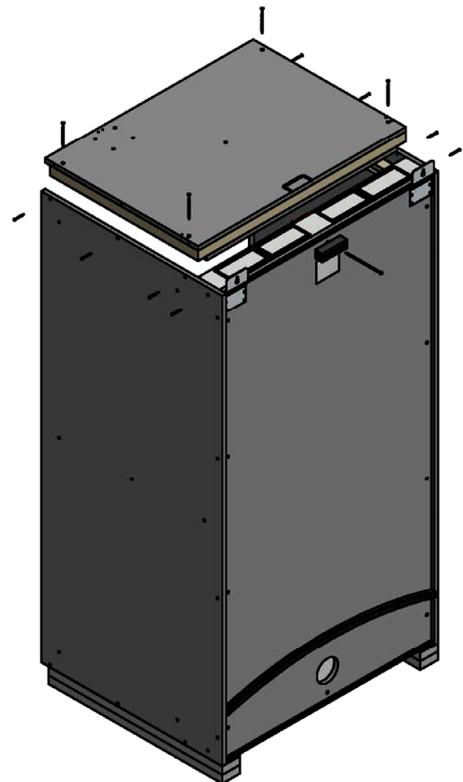
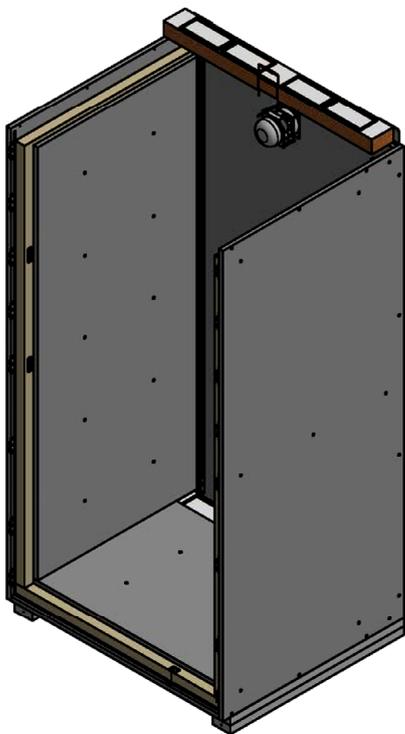
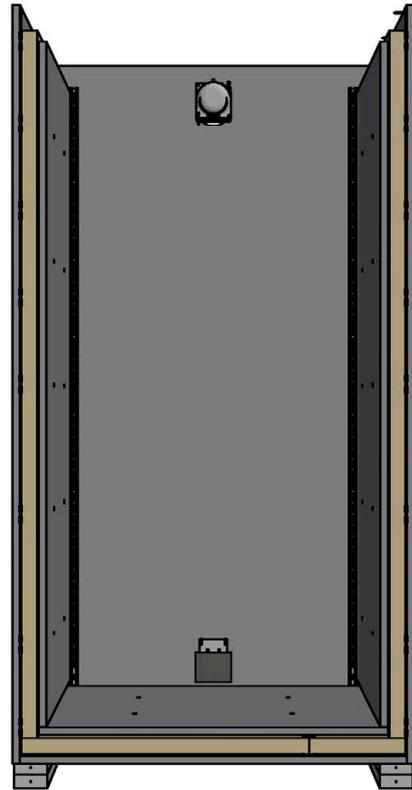
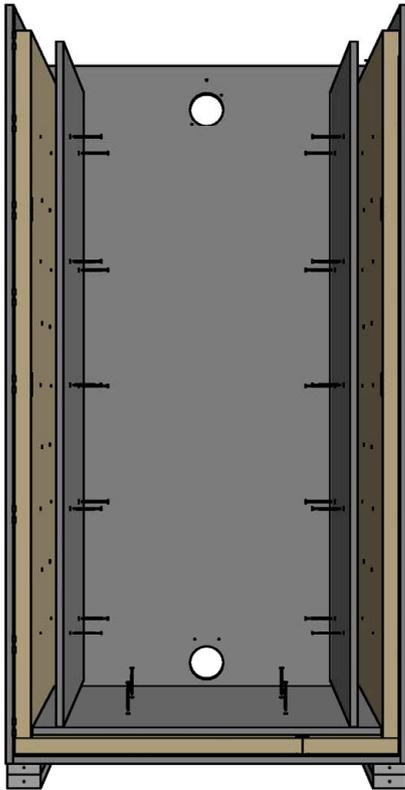
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung
 Vorbohrung für Befestigung Rauchmelder, Ausschnitt
 ESL92 BIGline

Anlage 8



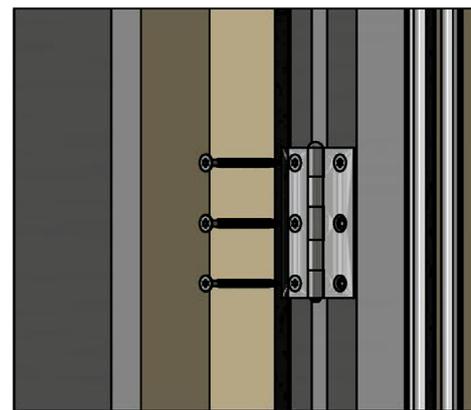
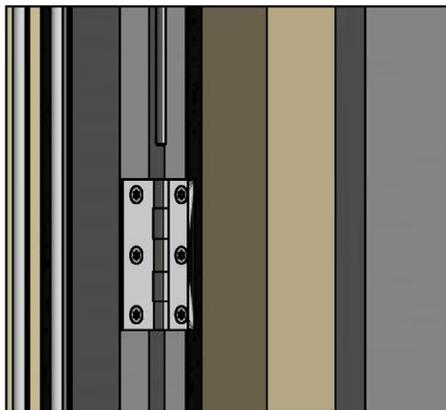
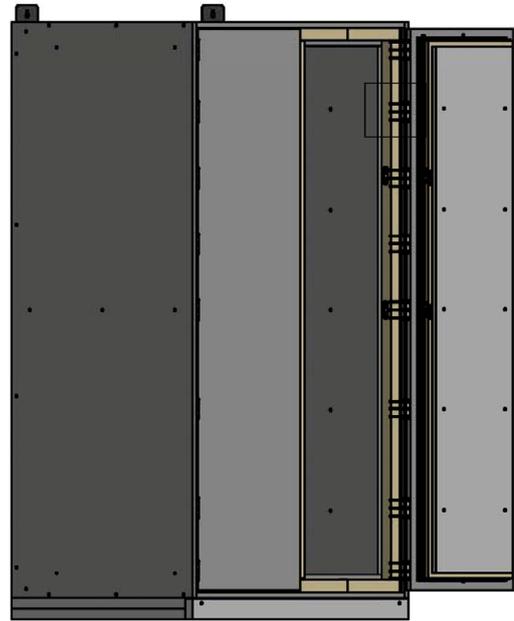
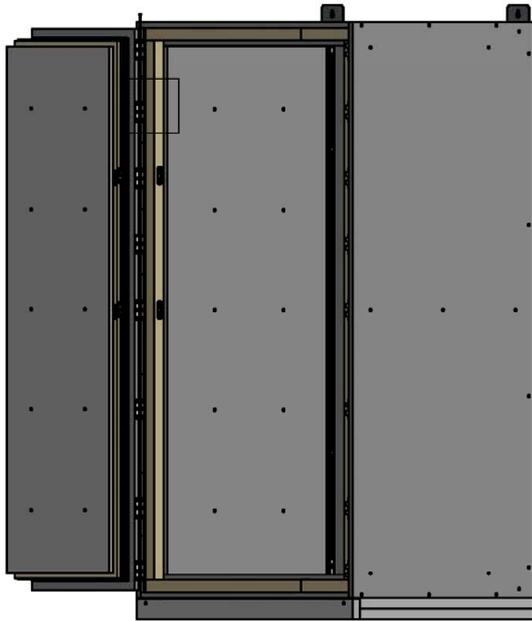
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Sockel, Seiten und Rückwand
ESL92 BigLine

Anlage 9



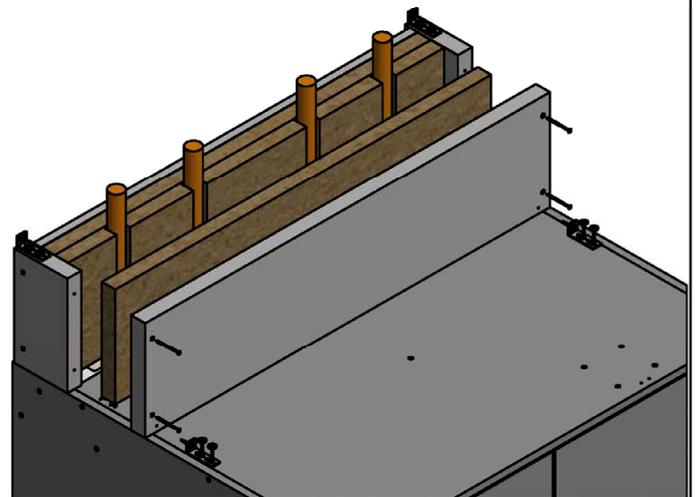
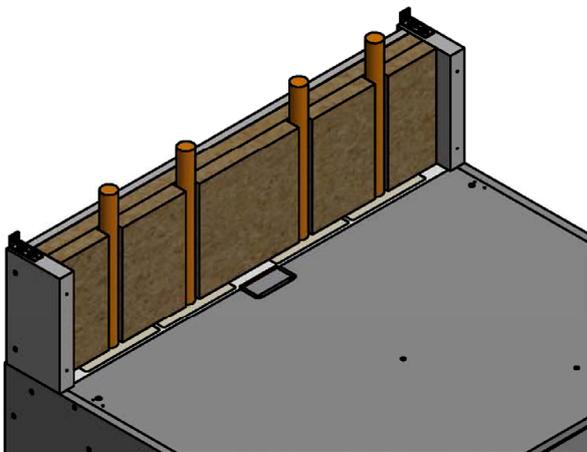
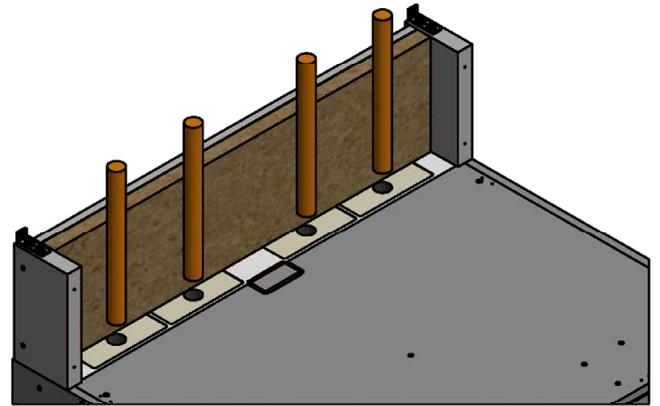
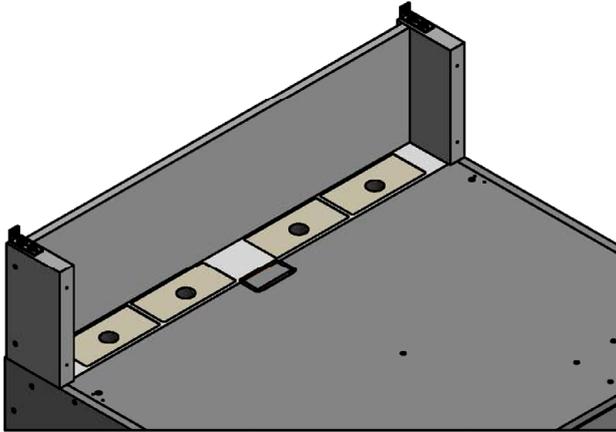
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Innenlage und Deckel
ESL92 BigLine

Anlage 10



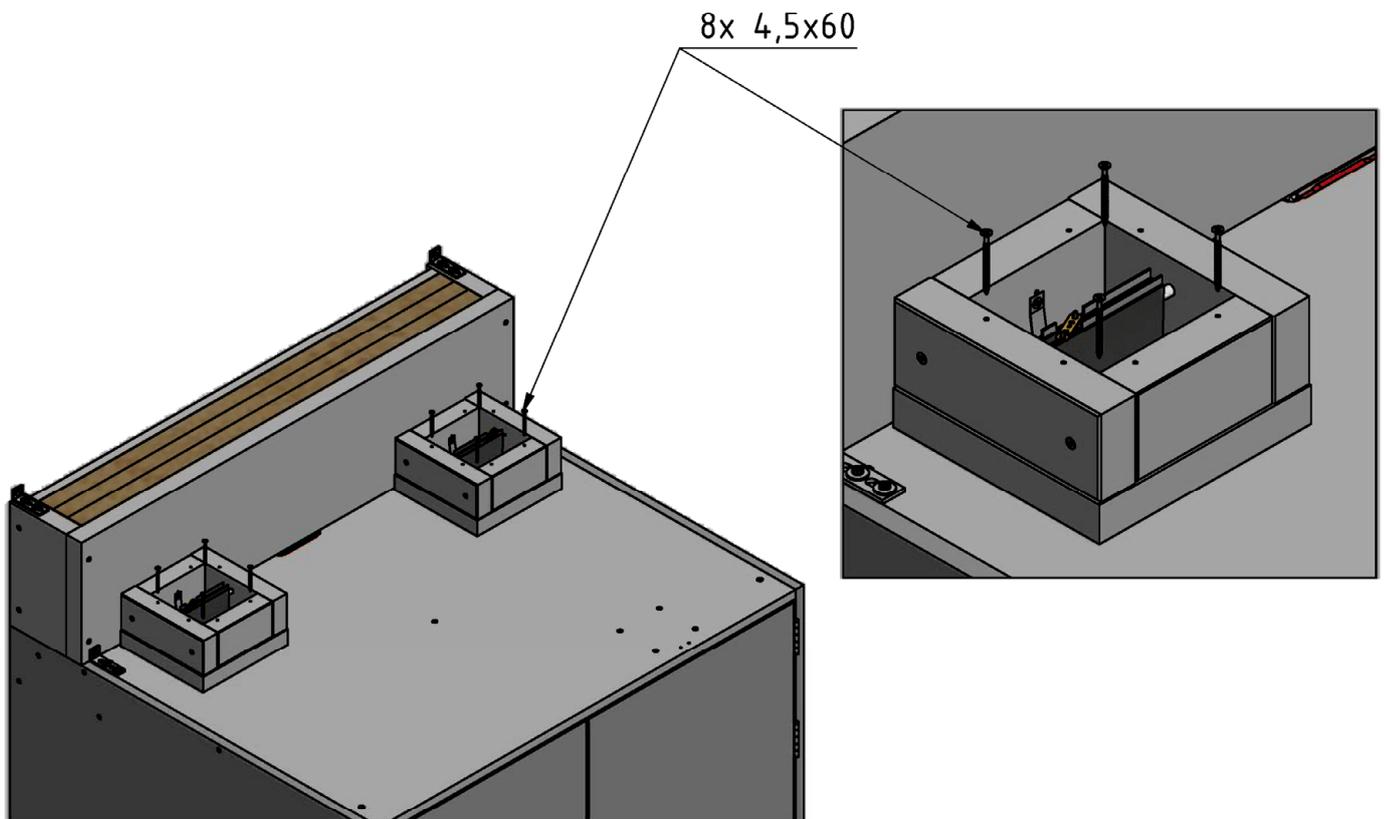
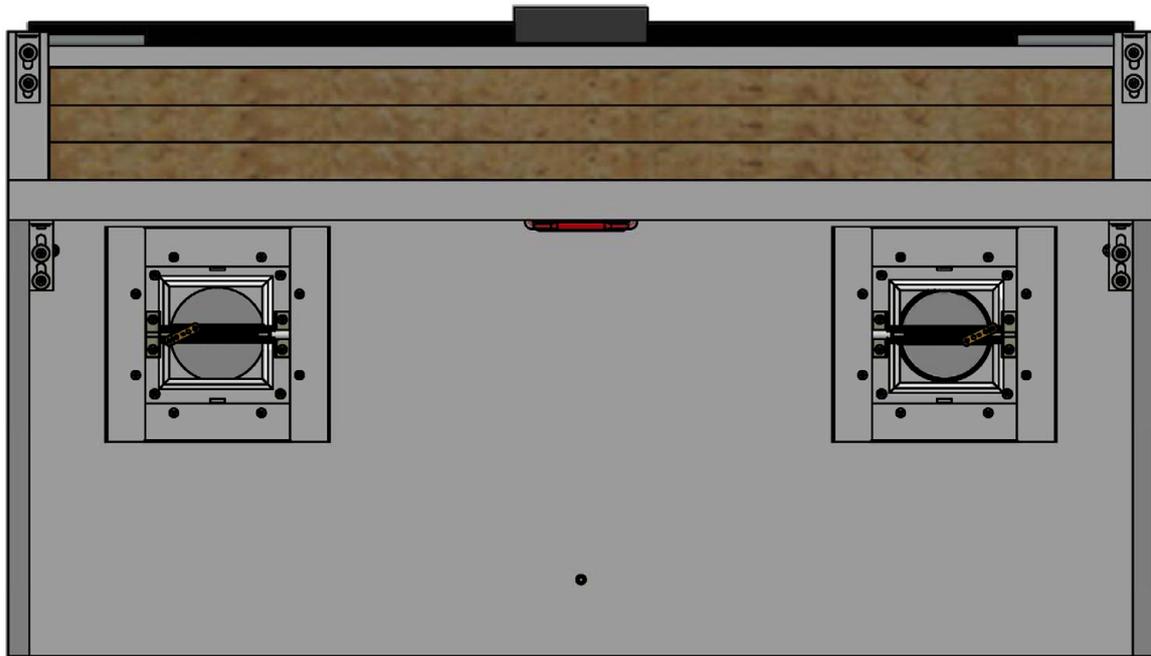
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Stand- und Gehflügel
ESL92 Bigline

Anlage 11



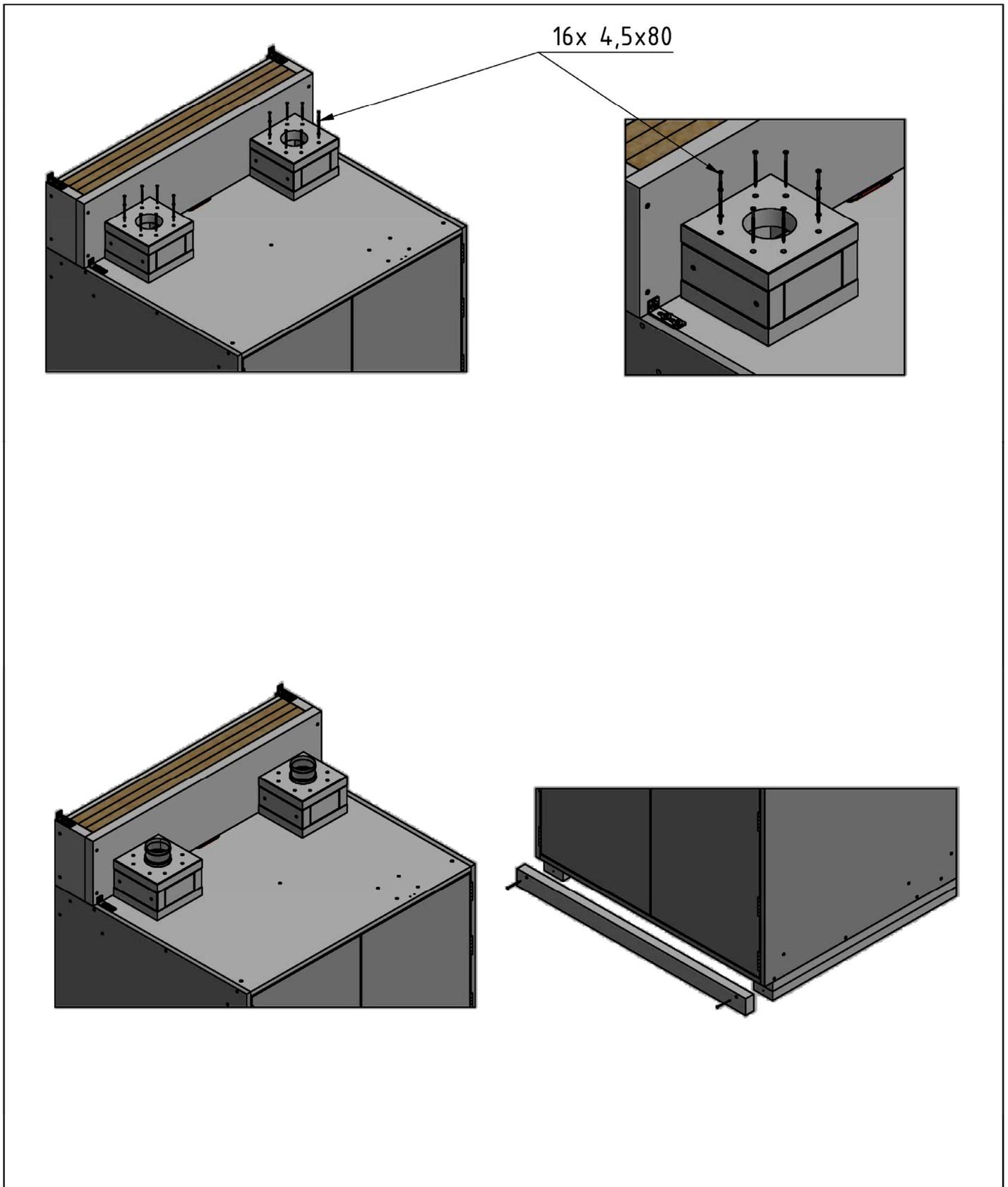
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Abkühlkanal
ESL92 BigLine

Anlage 12



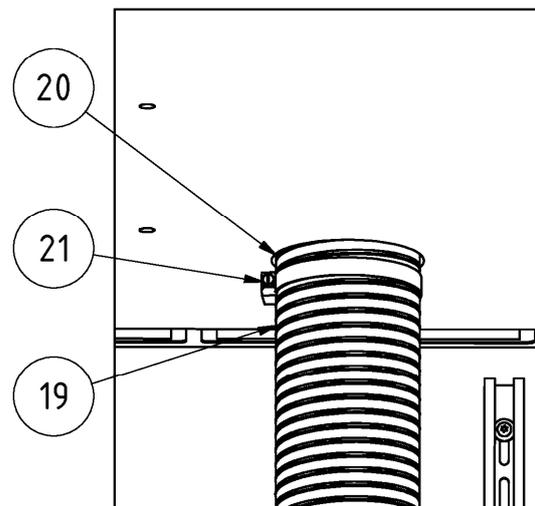
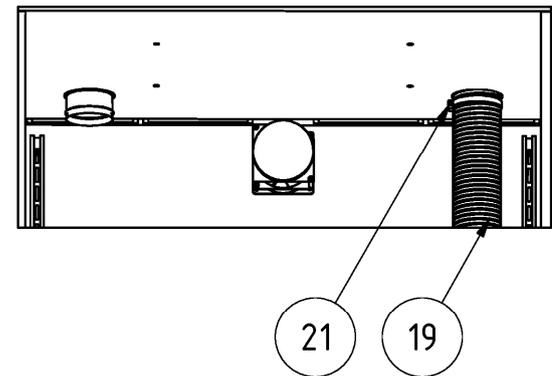
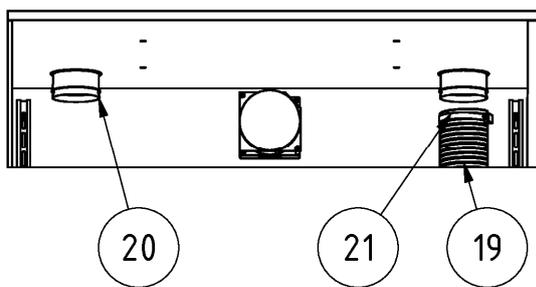
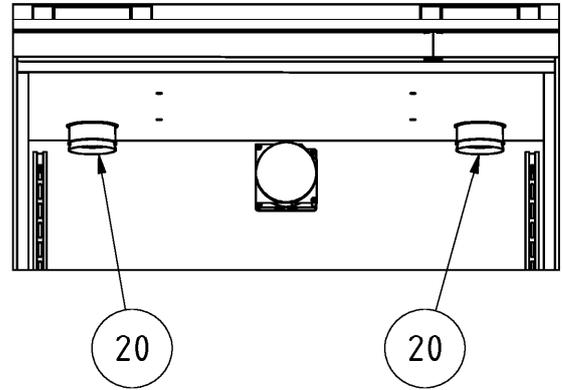
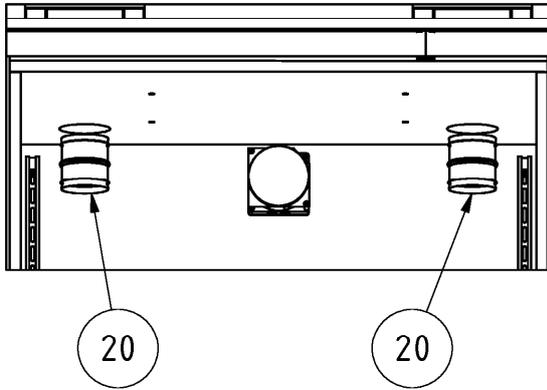
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Absperrelement
ESL92 BigLine

Anlage 13



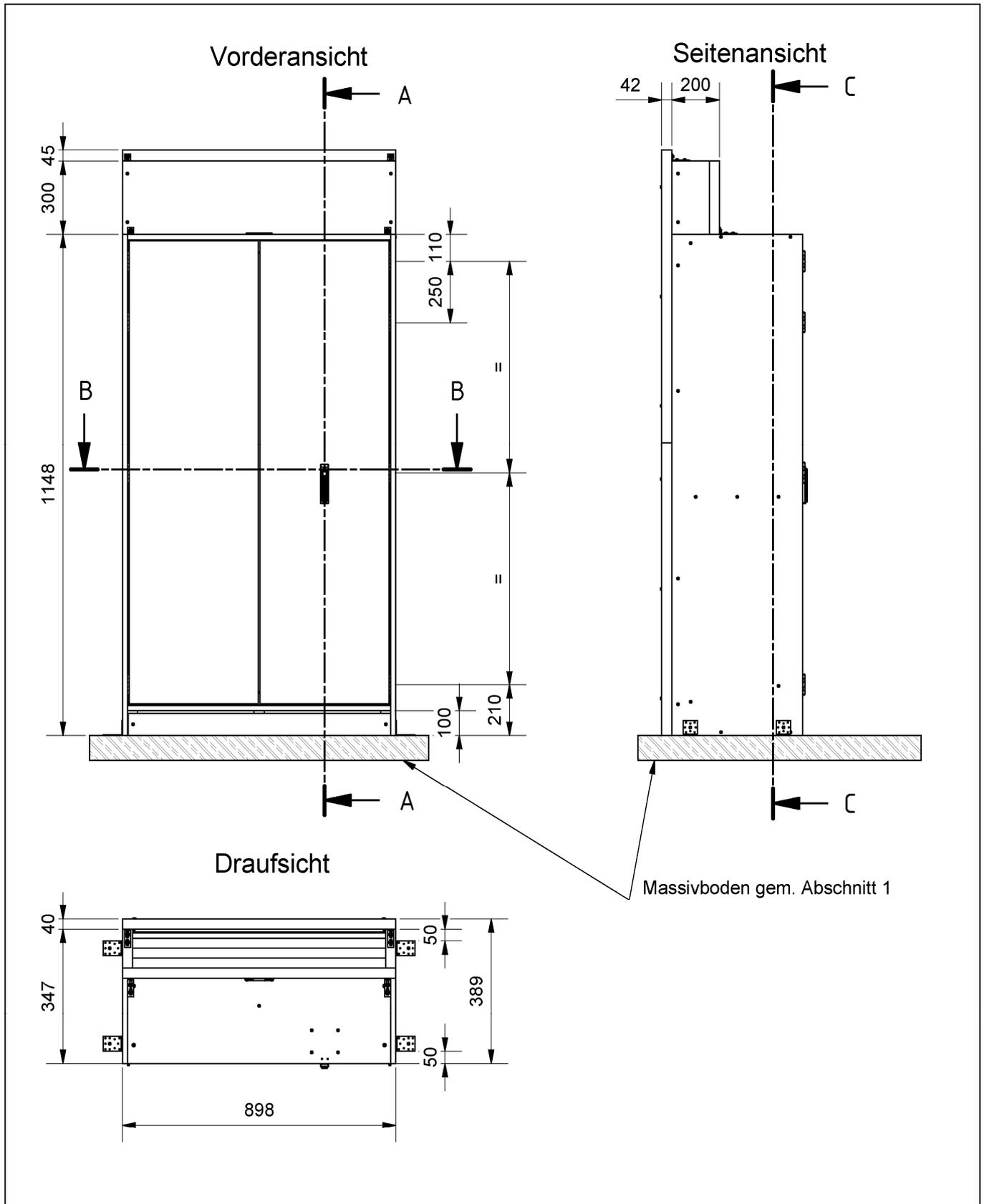
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
Zusammenbau - Absperrelement
ESL92 BigLine

Anlage 14



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehend und an Massivwand
 Zusammenbau - Montage Flexschlauch
 ESL92 BigLine

Anlage 15

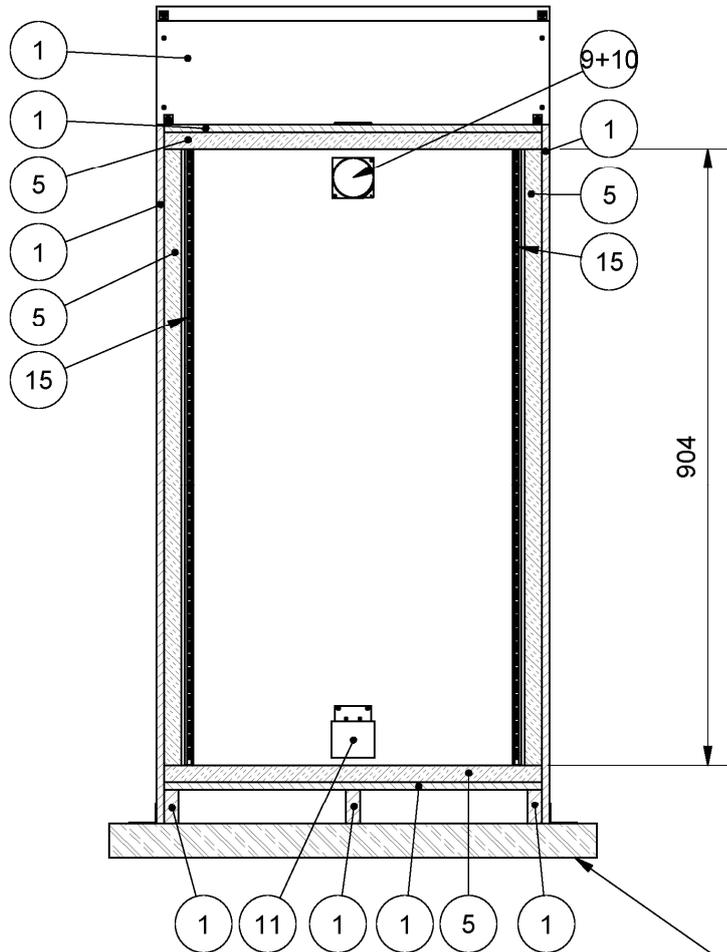


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung

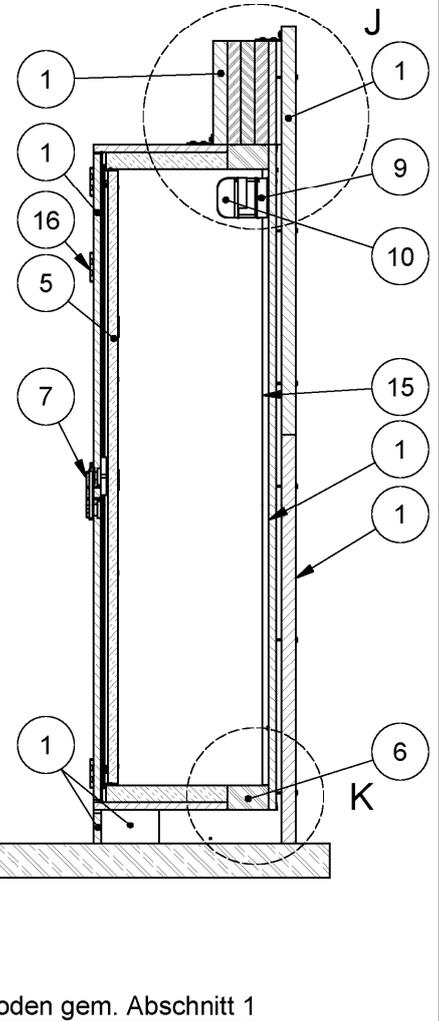
Anlage 16

Ansichten
 ESL92

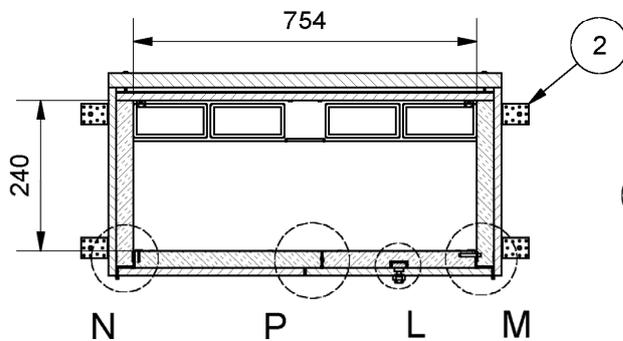
Schnitt C-C



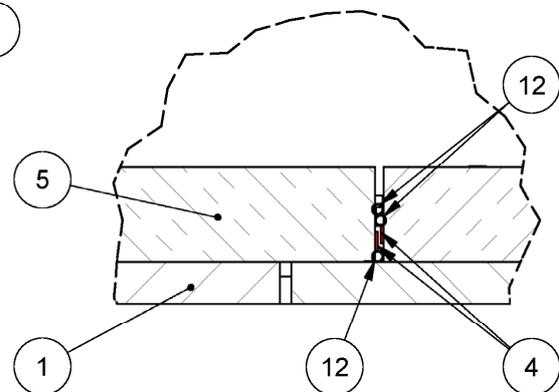
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Detail P

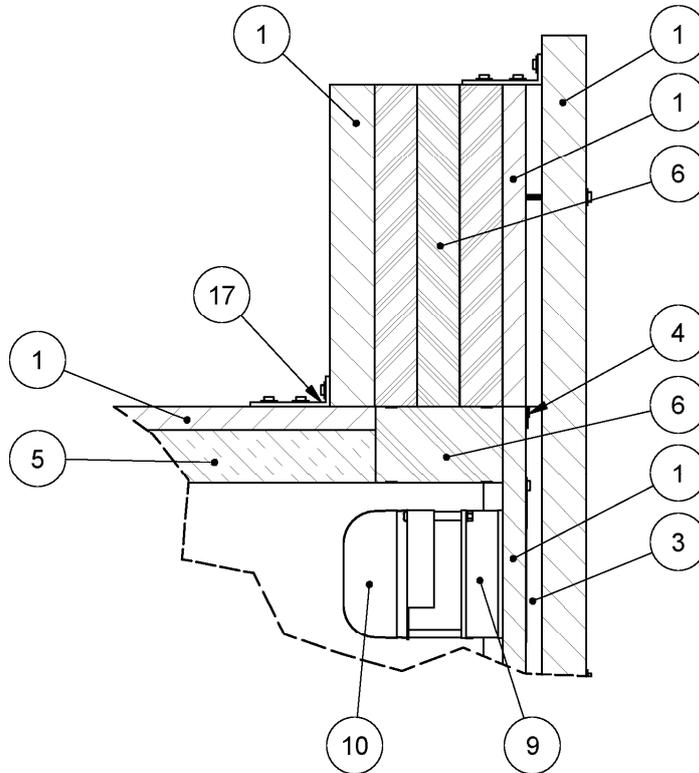


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung

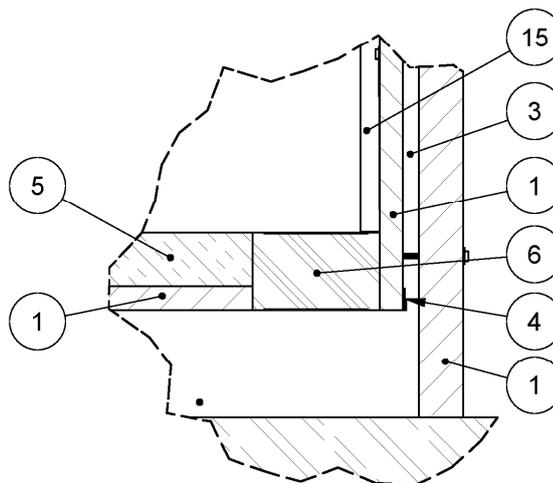
Anlage 17

Schnitte
 ESL92

Detail J
 Kabeleinführung oben



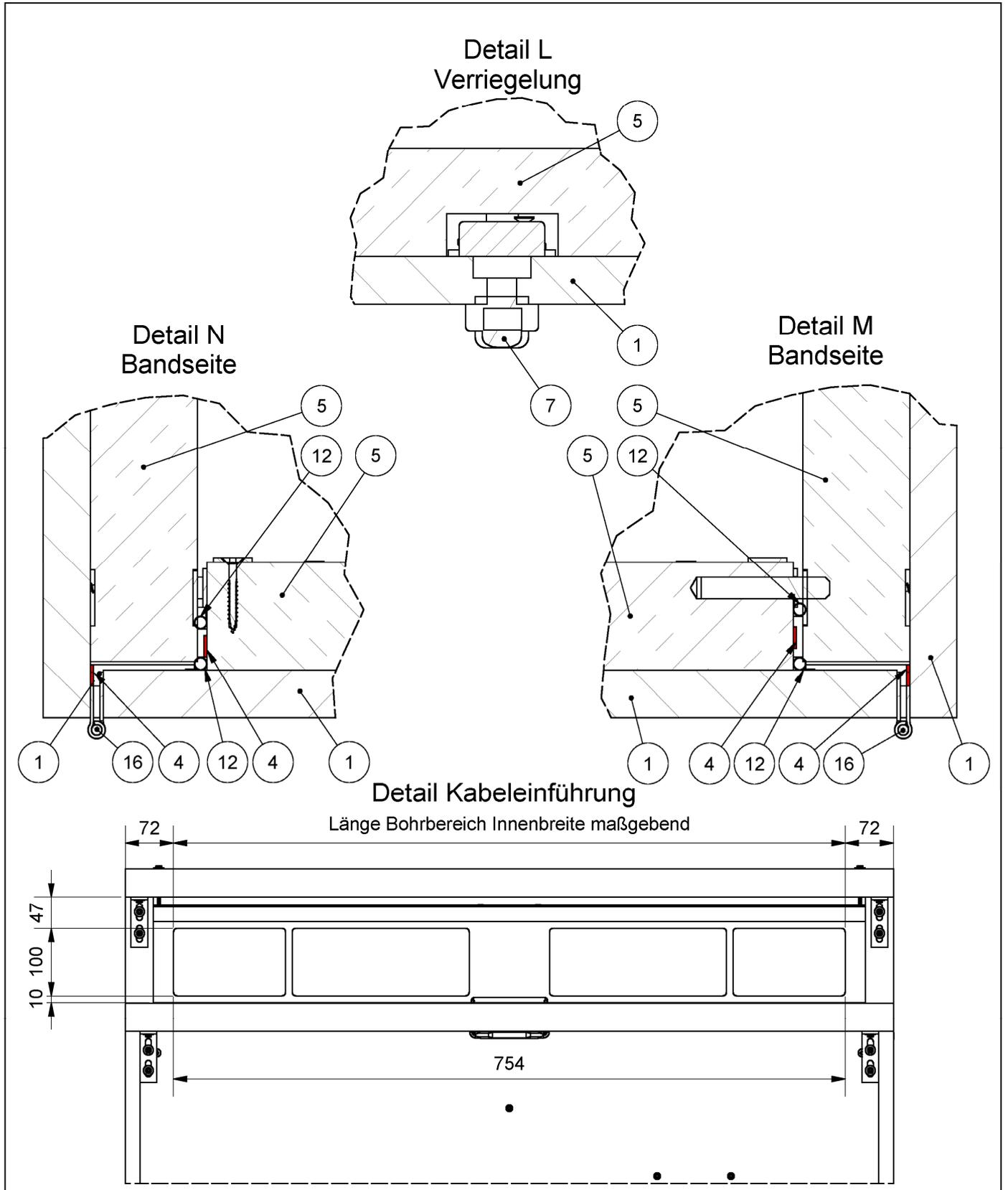
Detail K
 Kabeleinführung unten



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung

Anlage 18

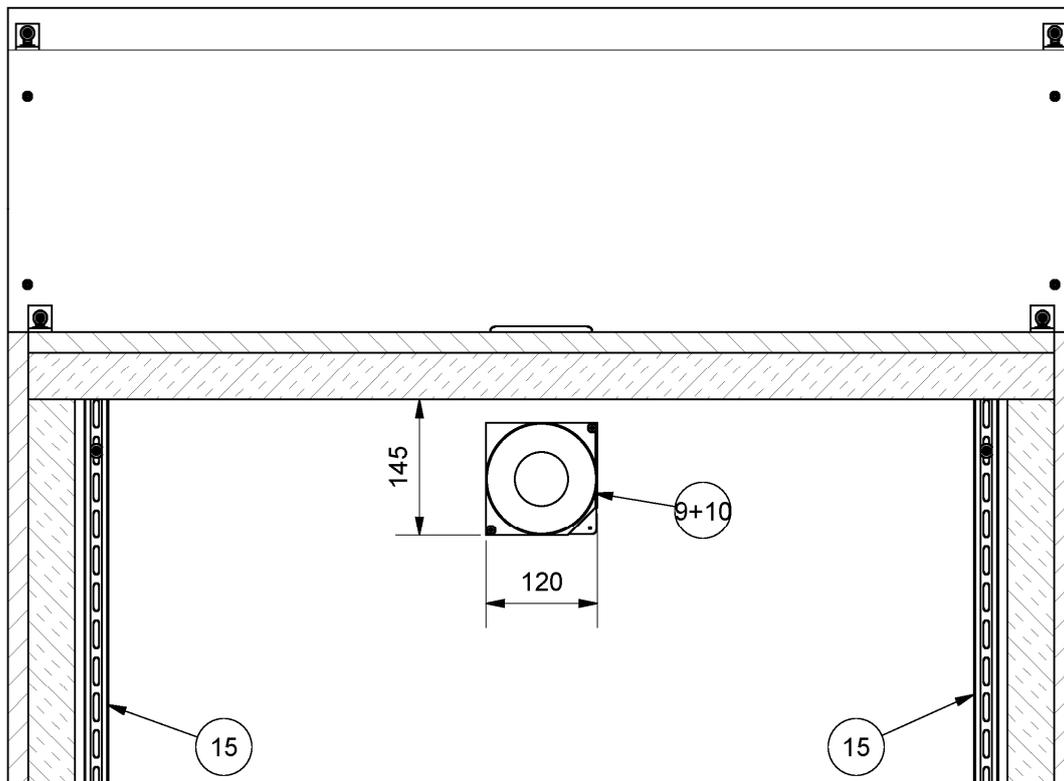
Details J+K
 ESL92



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung
 Details L + M + N + Kabeleinführung
 ESL92

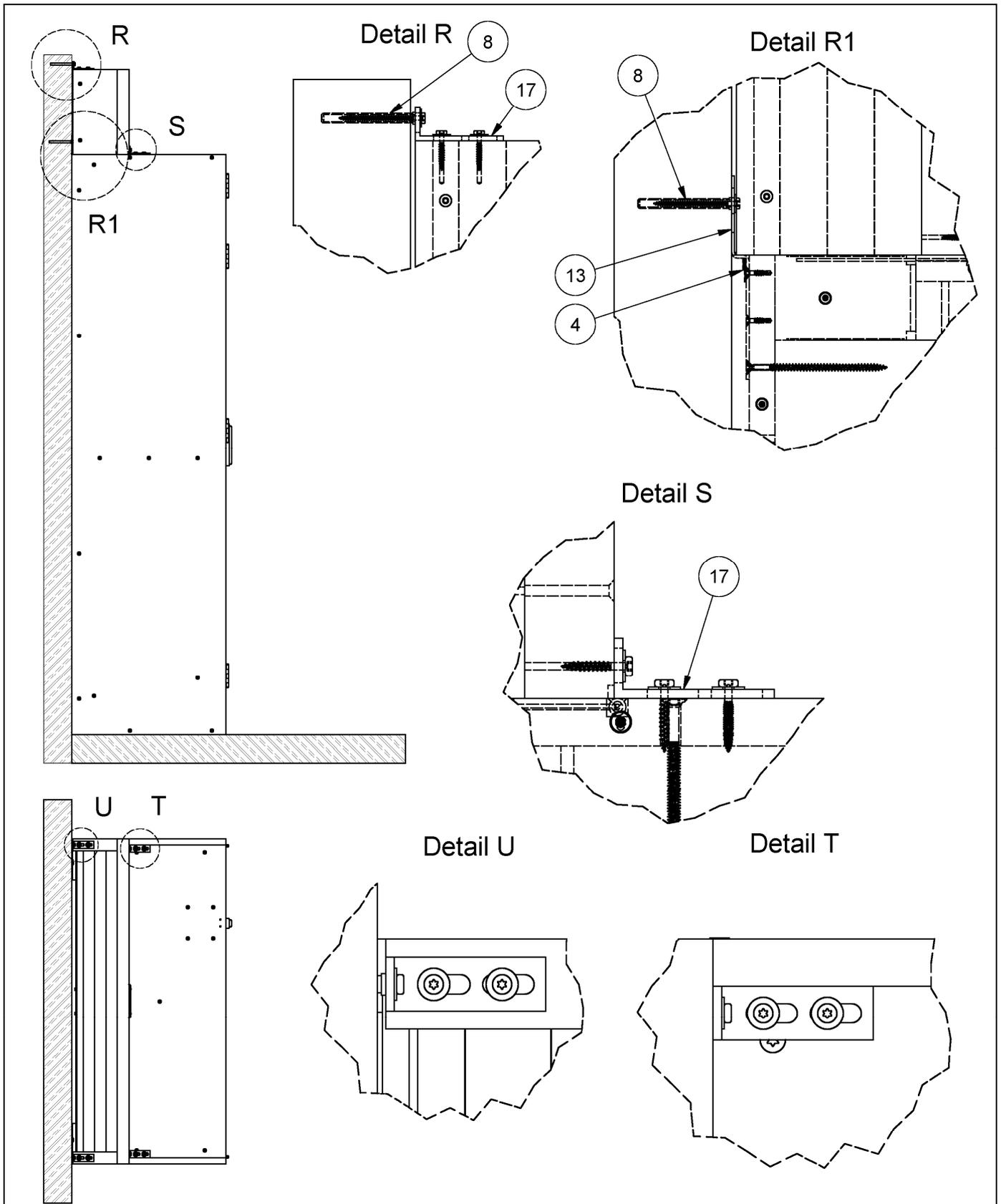
Anlage 19

Rauchmelder über dem Ventilator auf Platte befestigt
Vorbohrungen für den Lüfter/Ventilator werksseitig



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90
Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung
Vorbohrungen für Befestigung Rauchmelder, Ausschnitt
ESL92

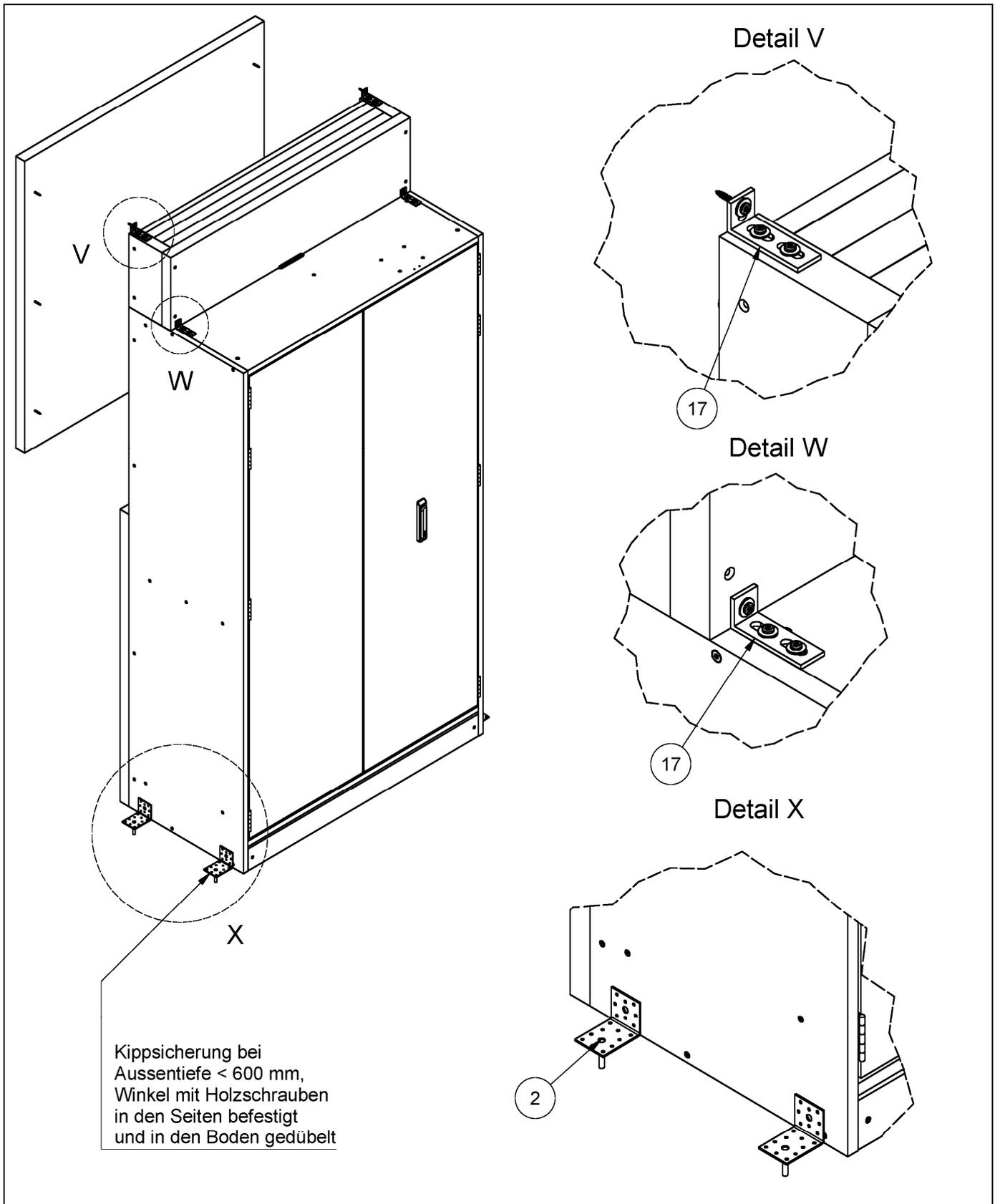
Anlage 20



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, Aufstellung an der Wand

Anlage 21

Detail R-U
 ESL92



Kippsicherung bei
 Aussentiefe < 600 mm,
 Winkel mit Holzschrauben
 in den Seiten befestigt
 und in den Boden gedübelt

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen, freistehende Ausführung
 Detail V,W,X Befestigungswinkel Kabel-Abkühlkanal, Rückwand, Kippsicherung

Anlage 22

Positionsliste	
Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Kippsicherung
3	Lüftungsöffnung
4	Dämmschichtbildner
5	Bauplatte
6	Kabeleinführung
7	Schwenkhebel
8	Befestigungsmittel
9	Lüfter (optional)
10	Rauchmelder (optional)
11	Verschlusskappe
12	Rauchdichtung
13	Stahllasche
14	Kompriband
15	C-Schienen
16	Scharniere
17	Befestigungsmittel Kabel-Abkühlkanal
18	Lüftungsventil (optional)
19	Flexschlauch (optional)
20	Verbindungsstutzen (optional)
21	Schlauchschele (optional)

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Beanspruchung von außen.

Anlage 23

Positionsliste
 ESL92 BigLine und ESL92